

1189 einbezogen worden war⁷². Nach dem Wortlaut des Vertragsvorschlages wären alle Ansprüche des Papsttums im engeren Patrimonium Petri von seiten des Reichs befriedigt gewesen. In der unmittelbaren Umgebung seines Sitzes hätte es ab sofort und ohne Widerstand von kaiserlicher Seite die weltliche Oberhoheit wahrnehmen können. Anzunehmen ist, daß die Stadt Rom in diese Regelung einbezogen werden sollte. Wenn sie hier nicht eigens Erwähnung findet, so steht dies sicher mit dem herrscherlichen Selbstverständnis Heinrichs VI. in Zusammenhang, der sich des ideellen Zentrums seines Kaisertums nicht explizit entäußern wollte.

Mit Punkt 6 erleben die Zusagen des Kaisers noch einmal eine Steigerung. Danach sollte Markward von Annweiler das Herzogtum Ravenna, das heißt die Romagna, und die Mark Ancona vom Papst zu Lehen nehmen und ihm hierfür *securitas* und *fidelitas* leisten. Das Papsttum hätte damit Rechte in einem Raum erworben, in dem es, anders als bei den Mathildischen Gütern und im engeren Patrimonium Petri, zuletzt nur wenig Ansprüche erhoben hatte, im Hinterland der Adria. Zwar hatte die Kirche dort früher diverse Rechte geltend gemacht, so auf den alten Exarchat Ravenna, auf die Grafschaft Ferrara sowie auf die Pentapolis zwischen Rimini und Ancona, doch wurden diese bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kaum mehr aktiv verfolgt⁷³. Für die jüngere Vergangenheit sind einige verstreute Zeugnisse überliefert, nach denen das Papsttum seine Vorrangstellung dort wenigstens formal aufrechterhielt⁷⁴. Noch am konkretesten waren die Rechte der Kirche auf die nicht sehr bedeutende Grafschaft Bertinoro nahe Cesena, die gewiß aus diesem Grund von Heinrich VI. in den Vertragsvorschlag einbezogen wurde. Sie war im Anschluß an den Frieden von Venedig aufgrund einer testamentarischen Verfügung des

72) Vgl. FICKER, Forschungen 2 (wie Anm. 44) S. 311 ff.

73) Vgl. ebd. S. 314 ff.

74) Anfang 1178, Alexander III. an Friedrich Barbarossa, angesichts der seiner Meinung nach ungerechtfertigten amtsweisen Übertragung der Markgrafschaft Ancona an Konrad von Lützelhardt; MGH Const. 1, S. 584 f. Nr. 409: ... *Marchiam, que ex parte ad imperium et ex maxima parte ad ecclesiam spectat*; JL 13019. Liber censuum, mit Bezug auf die karolingischen Schenkungen des 8. Jh.; ed. FABRE / DUCHESNE 1 (wie Anm. 55) S. 346 Nr. 71/6: ... *quosdam ducatus et marchias ex integro patrimonio beati Petri esse*. Vgl. LENEL, Konstanzer Frieden (wie Anm. 44) S. 243 f. mit Anm. 1, S. 254 mit Anm. 2; Joachim-Felix LEONHARD, Die Seestadt Ancona im Spätmittelalter. Politik und Handel (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 55, 1983) S. 88, 94.